

Mitteilung des Senats vom 7. September 2004

Gesetz über Seilbahnen für den Personenverkehr im Lande Bremen

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr im Lande Bremen und die Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Am 3. Mai 2000 trat die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr in Kraft. Die Richtlinie hat das Ziel der Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich Herstellung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb von Seilbahnen und wäre bis zum 3. Mai 2002 in nationales Recht umzusetzen gewesen.

Die Rechtsetzung im Bergbahnbereich nach Artikel 70, 74 Nr. 23 des Grundgesetzes ist in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Aufgabe der Länder. Da es im Land Bremen keine Seilbahnen und kein Seilbahnrecht gibt, wurde zunächst kein Anlass für eine Umsetzung der Richtlinie gesehen.

Am 17. Oktober 2003 hat die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben, weil die Richtlinie noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt worden ist. Im Falle der Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof ist dem Urteilsspruch unverzüglich Folge zu leisten. Andernfalls wäre mit Verhängung eines Zwangsgeldes durch den europäischen Gerichtshof zu rechnen, für das der Bund bei den säumigen Ländern Regress suchen wird.

Die Richtlinie ist somit auch im Land Bremen unter Berücksichtigung des spezifischen bremischen Rechts in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens sind keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben worden.

Die Deputationen für Bau und Verkehr (L) und für Umwelt und Energie (L) haben dem Gesetzentwurf in den Sitzungen am 25.08.04 bzw. 26.08.04 zugestimmt.

**Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen für den Personenverkehr im Lande
Bremen(Bremisches Seilbahngesetz - BremSeilbG -)¹
Vom**

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

Inhaltsübersicht:

	Seite
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 Bau und Betrieb von Seilbahnen	
§ 3 Genehmigung des Baus und Betriebs	4
§ 4 Genehmigungsverfahren	5
§ 5 Änderungsanzeige	5
§ 6 Genehmigung der technischen Planung	6
§ 7 Betrieb	7
§ 8 Enteignung	7
§ 9 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen	8
§ 10 Benutzung öffentlicher Wege	8
§ 11 Weiterführungsgenehmigung	9
§ 12 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs	9
§ 13 Betriebsleitung	9
§ 14 Versicherungspflicht	10
§ 15 Mitteilungspflicht	11
§ 16 Allgemeine Aufsicht	11
§ 17 Widerruf der Genehmigung	11
§ 18 Anordnung der Beseitigung	12

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106, S. 21)

§ 19 Zuständige Behörde	12
Abschnitt 3 Bußgeldvorschriften	
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	13
Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 21 Inkrafttreten.....	13

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.
- (2) Es gilt nicht für
1. Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1);
 2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart;
 3. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen;
 4. Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen;
 5. bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
 6. seilbetriebene Fähren und Wasserskianlagen;
 7. Zahnradbahnen;
 8. durch Ketten gezogene Anlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern. Bei diesen Anlagen handelt es sich um
1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
 2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
 3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.
- (2) Eine Anlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.
- (3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte, gefährdet.
- (4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, ihrer Teilsysteme sowie ihrer Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben wird, dass
1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
 2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von

- Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
3. die im Sicherheitsbericht gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt 2

Bau und Betrieb von Seilbahnen

§ 3

Genehmigung des Baus und Betriebs

- (1) Der Bau und Betrieb einer Seilbahn bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 19). Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage. Wesentliche Änderungen einer Anlage sind solche, die die Betriebssicherheit berühren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl.S.243) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, wenn nach dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S 103) in der jeweils geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Das gilt entsprechend bei einer wesentlichen Änderung der Anlage.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn
 1. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft,
 2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmerin oder Unternehmer), oder ihrer Vertretung, bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, ergibt,
 3. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,
 4. ein Plan vorgelegt wird, der aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, besteht,
 5. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist.
- (4) Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Planfeststellung (Absatz 2) oder der Genehmigung der technischen Planung (§ 6) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (§ 7) erteilt.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden. Sie erlischt, wenn der Betrieb der Seilbahn dauerhaft eingestellt wird.

§ 4

Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (2) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben.
- (3) Die zuständige Behörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie die Eigentümer und Erbbauberechtigten der benachbarten Grundstücke an, soweit sie durch das Vorhaben in ihren Belangen berührt werden.
- (4) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmen schriftlich zu erteilen.
- (5) Die Genehmigungsurkunde enthält
 1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
 2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
 3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
 4. den Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
 5. die festgesetzten Nebenbestimmungen.
 6. die Verpflichtung der Unternehmerin oder des Unternehmers, eine Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG durchführen zu lassen und die Sicherheitsanalyse und den entsprechenden Sicherheitsbericht (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG) mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.

§ 5

Änderungsanzeige

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer einer Seilbahn hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen, vor ihrer Ausführung

der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere der Austausch von Teilen oder Baugruppen gleicher Bauart.

- (2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.
- (3) Die zuständige Behörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.
- (4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer ein Gutachten von einer anerkannten sachverständigen Stelle vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

Genehmigung der technischen Planung

- (1) Die Seilbahn darf erst gebaut werden, wenn die technische Planung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn
 1. Konformitätsbewertungsverfahren und EG- Prüfungen nach Artikel 7 und 10 der Richtlinie 2000/9/EG durchgeführt wurden
 2. das antragstellende Unternehmen der Verpflichtung, eine Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG vom Unternehmen durchführen zu lassen, nachgekommen ist und die Sicherheitsanalyse und den entsprechenden Sicherheitsbericht (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG) mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Prüfung vorgelegt hat und
 3. ein Gutachten einer anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, das die Erfüllung der unter den Nummern 1 und 2 sowie nach § 3 unter den Nummern 3 und 4 genannten Voraussetzungen

bescheinigt; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Artikel 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE- Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen.

- (3) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so entfällt die Genehmigungswirkung.

§ 7

Betriebseröffnung

- (1) Der Betrieb einer Seilbahn darf erst eröffnet werden, wenn die zuständige Behörde der Eröffnung zugestimmt hat.
- (2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn
1. die Genehmigung nach § 3 vorliegt und die Genehmigungskriterien nach § 6 erfüllt sind,
 2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen (§ 3) erbracht ist,
 3. eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des § 13 bestellt sind und durch die Aufsichtsbehörde bestätigt ist und
 4. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist (§ 14).
- (3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Enteignung

Zum Bau einer Seilbahn und für Änderungen an bestehenden Anlagen, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (BremGBI. S 129) in der jeweils geltenden Fassung enteignet werden.

§ 9 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen

- (1) Längs der Trasse von Seilbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird.
- (2) In der Nähe einer Seilbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn dadurch beeinträchtigt wird.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der zuständigen Behörde die Beseitigung einer nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung zu dulden, auch wenn sie bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden ist.
- (4) Das Seilbahnunternehmen hat den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern, die durch Baubeschränkungen nach Absatz 1 und durch Beseitigungsverfügungen nach Absatz 3 verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

§ 10 Benutzung öffentlicher Wege

- (1) Wird durch eine Seilbahn ein öffentlicher Weg benutzt, hat der Betreiber dem Straßenbaulastträger den Mehraufwand zu erstatten, der ihm im Zusammenhang mit der Benutzung durch die Seilbahn entsteht.
- (2) Erlischt das Recht zur Benutzung des öffentlichen Weges, hat derjenige, der die Seilbahn auf dem öffentlichen Weg betrieben hat, auf Verlangen des Wegebaulastträgers innerhalb einer angemessenen Frist die Seilbahnanlage zu entfernen und den Zustand des Weges entsprechend dem übrigen Weg herzustellen.

§ 11 Weiterführungsgenehmigung

- (1) Wer eine Seilbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Seilbahn der Genehmigung der zuständigen Behörde (Weiterführungsgenehmigung). Das Gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Seilbahn überlassen wird.

- (2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn
 1. die Weiterführung öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft,
 2. keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen,
 3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder seiner Stellvertretung, bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, ergibt und
 4. das Seilbahnunternehmen nach Maßgabe des § 14 versichert ist.

- (3) Die für die Genehmigung und die Zustimmung zur Betriebseröffnung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs

Das Seilbahnunternehmen hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 13 Betriebsleitung

- (1) Das Seilbahnunternehmen hat eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und in ihrer oder seiner Abwesenheit ihre oder seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, sowie die

ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage verantwortlich.

- (2) Die Bestellung zur Betriebsleiterin oder zum Betriebsleiter oder zu ihrer oder seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsleiter oder Stellvertreter unzuverlässig ist oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.
- (3) Die Bestellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters entbindet das Seilbahnunternehmen nicht von der Verpflichtung nach § 12.

§ 14 Versicherungspflicht

- (1) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). Die Vorschriften der §§ 158b bis 158k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 35 c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, über die Pflichtversicherung finden Anwendung.
- (2) Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn
 1. das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder
 2. der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 15 Mitteilungspflicht

- (1) Das Seilbahnunternehmen hat der zuständigen Behörde alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. Ferner hat das Seilbahnunternehmen alle Veränderungen in den Personen, die das Unternehmen vertreten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2), mitzuteilen und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle Veränderungen in der Person einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, ferner die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Satzung. Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.

- (2) Das Seilbahnunternehmen hat der zuständigen Behörde auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.

§ 16 Allgemeine Aufsicht

- (1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

- (2) Die zuständige Behörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbildes oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle von dem Seilbahnunternehmen Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.

§ 17 Widerruf der Genehmigung

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung insbesondere dann widerrufen, wenn

1. das Seilbahnunternehmen die für den Bau und Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anord-

- nungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Seilbahnunternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bau- und Betriebsgenehmigung die Genehmigung der technischen Planung beantragt oder wenn die genehmigte technische Planung außer Kraft tritt,
 3. das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Betrieb der Seilbahn für dauernd einstellt oder
 4. über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Unternehmerin oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 18 Anordnung der Beseitigung

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen der in § 17 genannten Voraussetzungen die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlage anordnen.

§ 19 Zuständige Behörde

- (1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr.
- (2) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten nach Absatz 1 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.
- (3) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist zuständig für die Benennung von Stellen im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2000/9/EG, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen haben.

Abschnitt III

Bußgeldvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 , § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 eine Seilbahn betreibt oder
 2. entgegen § 15 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde oder der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebsicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.
 3. entgegen § 5 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 5 Abs. 2 eine Änderung beginnt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Seilbahn baut oder die Anlage ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Gesetz über Seilbahnen für den Personenverkehr im Lande Bremen

A. Allgemeines

Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106, S. 21) in nationales Recht.

Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG

Die Rechtsetzung im Seilbahnbereich nach Artikel 70, 74 Nr. 23 des Grundgesetzes ist ausschließlich Aufgabe der Länder. Bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie muss daher jedes Bundesland in eigener Zuständigkeit selbstständig die Inhalte der Richtlinie in sein jeweiliges landesspezifisches Seilbahnrecht einarbeiten.

Die Richtlinie wäre bis zum 3. Mai 2002 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Ein Seilbahngesetz gibt es in der Freien Hansestadt Bremen nicht. Da es in Bremen weder Seilbahnen gibt, noch deren Planung wahrscheinlich schien, wurde zunächst kein Anlass für eine Umsetzung gesehen und daher bislang kein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Am 17. Oktober 2003 hat die europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben, weil die og. Richtlinie noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt worden ist. Im Falle der Verurteilung durch den EuGH ist dem Urteilspruch unverzüglich Folge zu leisten. Andernfalls wäre mit der Verhängung eines Zwangsgeldes durch den EuGH zu rechnen, für das der Bund bei den säumigen Bundesländern Regress suchen wird. Folglich ist unabhängig von den landesspezifischen Gegebenheiten das vorliegende Gesetz erarbeitet worden.

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2000/9/EG

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten der EU zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der für die Herstellung, den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Seilbahnen maßgeblichen technischen Vorschriften und Normen sowie der anzuwendenden Genehmigungsverfahren. Die Richtlinie dient der Harmonisierung dieser einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Durch die Harmonisierung entsteht ein freier Binnenmarkt für Seilbahnanlagen, deren Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Mit der EU-weiten Angleichung tritt für die Hersteller eine Erleichterung des Warenverkehrs durch die Anwendung gleicher grundlegender Anforderungen ein, die in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Durch die Einführung und Anwendung gleicher Verfahren für die Inbetriebsetzung der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme sowie der Festlegung einer Reihe von Anforderungen an Kontroll- und Prüfverfahren, die in allen Mitgliedsländern in gleicher Weise angewandt werden müssen, ist gewährleistet, dass bei den Benutzern aller Seilbahnen im Bereich der EU-Länder derselbe Sicherheitsstandard gegeben ist.

Die Sicherheit der Seilbahnen hängt sowohl von den Umgebungsbedingungen wie von den industriellen Bestandteilen und vom Zusammenbau und der Montage am Standort und ihrer Überwachung während des Betriebs ab. Dies zeigt die Notwendigkeit, die Seilbahnen zur Bewertung des Sicherheitsstandards als Ganzes zu betrachten und auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln. Um den Herstellern die Überwindung ihrer derzeitigen Schwierigkeiten und den Benutzern die bestmögliche Nutzung der Seilbahnen zu ermöglichen und außerdem einen gleichen Entwicklungsstand in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, definiert die Richtlinie einen Anforderungskatalog sowie Kontroll- und Überprüfungsverfahren.

- Anlagen, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme dürfen nur dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Benutzung keine Gefahr für

die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere öffentlichen Interessen darstellen.

- Bevor Sicherheitsbauteile und Teilsysteme in den Verkehr gebracht werden, muss der Hersteller diese einem Konformitätsbewertungsverfahren unterziehen, um die CE- Kennzeichnung anbringen zu dürfen. Die Konformitätsbewertung wird durch eine neutrale Stelle, die so genannte „benannte Stelle“, durchgeführt.
- Bei Konformität mit harmonisierten Normen ist davon auszugehen, dass Anlagen, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Hat der Hersteller eine solche Norm nicht oder nur teilweise angewandt, muss ein Nachweis über die Maßnahme erbracht werden, die von ihm eingeleitet wurden, um den grundlegenden Anforderungen zu entsprechen. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschränkt sich auf die Festlegung grundsätzlicher Anforderungen, denen die in den Verkehr gebrachten Anlagen, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme genügen müssen.
- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit der CE- Kennzeichnung versehene Produkte die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Das in Verkehr bringen und die Inbetriebnahme der mit CE- Kennzeichen versehenen Produkte darf daher nicht untersagt, eingeschränkt oder behindert werden, es sei denn, die Bestimmungen über die CE- Kennzeichnung wurde inkorrekt angewendet oder die Übereinstimmung des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen besteht nicht mehr. Ist dies der Fall, ist das in Verkehr bringen von CE- gekennzeichneten Produkten zu untersagen oder einzuschränken bzw. sie müssen aus dem Verkehr gezogen werden, wenn diese Produkte bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährden können.
- Die Richtlinie überlässt es weiterhin den Mitgliedsstaaten, welche Genehmigungsverfahren sie für den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen festlegen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Absatz 1 setzt Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/9/EG (im Folgenden „Richtlinie“) um. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.

Absatz 2 setzt Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie um.

Die Vorschrift grenzt Anlagen, die bauliche, technische oder betriebliche Ähnlichkeiten zu Seilbahnen aufweisen, aber keine Seilbahnen sind, von den Seilbahnen ab; sie fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Richtlinie überlässt dem Landesgesetzgeber im Zuge der Harmonisierung des entsprechenden Regelwerkes keinen begrifflichen Spielraum.

Absatz 1 setzt Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Richtlinie um.

Die Vorschrift definiert den Begriff der Seilbahnen. Seilbahnen sind Anlagen, die an ihrem Bestimmungsort errichtet und mit denen Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppeinrichtungen befördert werden, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt und/oder getragen werden.

Seilbahnen können aufgrund ihrer technischen Bauart unterschieden werden in Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleppaufzüge.

Die Absätze 2 bis 4 setzen Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie um.

Absatz 2:

Die Seilbahnanlage wird in Infrastruktur und Teilsysteme eingeteilt. Die Infrastruktur ist individuell für jede Bahn herzustellen. Teilsysteme können hingegen für die verschiedenen Seilbahnsysteme standardisiert werden.

Absatz 3:

Der Begriff Sicherheitsbauteil umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Gegenstände wie beispielsweise Softwareprogramme.

Absatz 4:

In Absatz 4 wird der Begriff der Betriebssicherheit so festgelegt, dass damit allen Anforderungen der Richtlinie nachgekommen wird. Insbesondere müssen die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie bei den Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse sowie die Voraussetzungen des Sicherheitsberichts erfüllt werden.

Zu § 3 (Genehmigung des Baus und Betriebs):

Mit dieser Vorschrift erfolgt die von der Richtlinie in Artikel 11 geforderte Festlegung eines Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb von Anlagen. Die Richtlinie überlässt die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens den Mitgliedstaaten.

Absatz 1 stellt klar, dass ohne eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde keine Seilbahn gebaut oder betrieben werden darf und dass auch wesentliche Änderungen der Anlage von der Genehmigungspflicht erfasst werden.

Als wesentliche Änderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gelten solche Änderungen, die die Betriebssicherheit der jeweiligen Anlage berühren. Dies vermeidet eine mögliche Aushöhlung von Sicherheitsstandards.

Die Bau- und Betriebsgenehmigung, die sowohl die subjektiven Voraussetzungen des Unternehmers und seiner Unternehmung als auch die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit öffentlichen Interessen, vorbehaltlich der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung, prüft, gilt dabei als grundsätzliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde zum beantragten Vorhaben.

Die Absätze 2 und 3 tragen den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung. Die Forderungen der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten werden mit dem Bremischen UVP-Gesetz (BremUVP) vom 28. Mai 2002 in nationales Recht umgesetzt. Ist danach

eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist diese im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen.

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung bewirkt, dass für den Antragsteller das Einholen einer weiteren Genehmigung im Falle erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes entfällt. Die Regelung des § 6 (Genehmigung der technischen Planung) ist Bestandteil der Planfeststellung.

Absatz 3 legt Genehmigungsvoraussetzungen fest. Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 gewährleisten, dass nur solche Vorhaben genehmigungsfähig sind, die auf wirtschaftlich gesicherter Basis und durch zuverlässige Unternehmer geführt werden.

Zu § 4 (Genehmigungsverfahren):

Die Bestimmungen dienen der Verfahrensfestlegung und -transparenz. Die Antragspflicht ist notwendig, weil beim jeweiligen Genehmigungsbegehren eines Unternehmens wirtschaftliche Interessen vordergründig sind und daher ein Handeln der Behörden von Amts wegen nicht in Betracht kommt. Zudem wird der wesentliche Antragsinhalt und der Inhalt der Genehmigungsurkunde festgelegt.

Die Anhörungspflicht nach Abs. 3 sichert die Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange.

Zu § 5 (Änderungsanzeige):

Die Vorschrift regelt die Anzeigepflichten der Unternehmerin oder des Unternehmers bei Änderungen der Anlage.

Es wird z.B. davon ausgegangen, dass Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie oder der Betriebsweise der Seilbahn keine wesentli-

chen Änderungen der Anlage im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 darstellen und damit nur anzeigepflichtig sind.

Der Anzeigeverzicht nach Absatz 1 Satz 2 gilt insbesondere für den Austausch gleicher Bauteile oder Baugruppen einer Seilbahn. Wesentliche Änderungen der Anlage bleiben nach wie vor genehmigungspflichtig (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

Die grundsätzliche Anzeigepflicht von Änderungen der Anlage einer Seilbahn einschließlich der in Absatz 2 normierten Sechswochenfrist sichert der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Einhaltung der Sicherheitsstandards und des technischen Niveaus der jeweiligen Bahn, die mit diesen Änderungen einhergehen, prüfen zu können, bevor diese Änderungen umgesetzt werden.

Zu § 6 (Genehmigung der technischen Planung)

Die Genehmigung der technischen Planung ist ein gesondertes und von den Bestimmungen des § 4 losgelöstes Genehmigungsverfahren. Aufgrund seiner Kostenintensität für den Antragsteller (beispielsweise Sachverständigengutachten) ist es dem Verfahren nach § 4 nachgeschaltet. Es stellt die Vereinbarkeit der Vorhabensplanung hinsichtlich bestehender nationaler und internationaler technischer Anforderungen an diese Seilbahnen fest.

Diese Bestimmungen ist Folge des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie, der bestimmt, dass für jede geplante Anlage eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III der Richtlinie durchzuführen und ein entsprechender Sicherheitsbericht, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen, zu erstellen ist. Auf diese Verpflichtung wird bereits in der Genehmigungsurkunde hingewiesen. Der Sicherheitsbericht ist dann mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung der Aufsichtsbehörde vorzulegen, damit diese eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 durchführen kann.

Das Außerkrafttreten der Genehmigung unter der Voraussetzung des Abs. 4 soll einerseits Vorratsplanungen verhindern. Sie dient zugleich der Rechtsklarheit für die von der Planung betroffenen Personen und die Behörden, weil sie nicht auf unbestimmte Zeit im Unklaren gelassen werden sollen, ob die Planung tatsächlich ausge-

führt wird, weil in diesem Falle sich für die von der Planung betroffenen Grundstücke unmittelbare oder mittelbare nachteilige Wirkungen etwa für die weitere Planung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung ergeben können.

Zu § 7 (Betriebseröffnung)

Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs einer Seilbahn stellt fest, dass die Bahn auch tatsächlich entsprechen der erteilten Genehmigungen einschließlich deren Nebenbestimmungen errichtet wurde und auch die subjektiven Unternehmensvorsetzungen für einen sicheren Betrieb der Seilbahn gegeben sind.

Zu § 8 (Enteignung)

Diese Bestimmung dient der Sicherstellung des zur Errichtung einer Seilbahn notwendigen Grund und Bodens. Sie hat grundrechtseinschränkenden Charakter und ist daher nur anwendbar, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse dies gebietet.

Zu § 9 (Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen)

§ 9 regelt Eingriffe in das Eigentum Dritter im Zuge der Gefahrenabwehr. Maßnahmen nach § 9 sind deshalb nur dann rechtmäßig, wenn sie ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen. Bei den Schutzmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Absatz 4 regelt zudem den Ausgleich entstandener Vermögensnachteile.

Zu § 10 (Benutzung öffentlicher Wege)

§ 10 regelt die Kostenverteilung bei Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Wegen. Ein Anspruch auf die Benutzung des öffentlichen Weges wird durch die Vorschrift nicht begründet.

Der Wegebausträger hat einen Anspruch auf Erstattung aller Mehraufwendungen, die ihm dadurch entstehen, dass der Weg durch die Seilbahnanlage benutzt wird.

Der Wegebausträger hat ferner gegen den Seilbahnbetreiber einen Anspruch auf Wiederherstellung des Weges, wenn die Benutzung des Weges beendet ist.

Zu § 11 (Weiterführungsgenehmigung):

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Übertragung der Genehmigung zum Bau oder Betrieb einer Seilbahn bei einem Wechsel der Unternehmungsrechte

Zu § 12 (Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs):

Die Bestimmung regelt die grundsätzlichen Pflichten und die Verantwortung des Unternehmers einer Seilbahn.

Zu § 13 (Betriebsleitung):

Diese Bestimmung stellt den Einsatz eines fachlich geeigneten und persönlich zuverlässigen Betriebsleiters zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs und einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der jeweiligen Bahn sicher, ohne jedoch den Unternehmer selbst aus der ihm obliegenden Verantwortung nach § 12 zu nehmen.

Der Unternehmer hat einen Rechtsanspruch auf Bestätigung des von ihm bestellten Betriebsleiters oder dessen Stellvertretung durch die Aufsichtsbehörde, sofern diese Personen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Den Nachweis hierüber hat das Unternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erbringen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Inhalt dieser Nachweise.

Die Stellvertretung muss die gleichen fachlichen Voraussetzungen besitzen wie der Betriebsleiter, da diese in Abwesenheit des Betriebsleiters den Betrieb der Bahn uneingeschränkt weiterführen muss. Als ungeeignet gilt ein Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertretung insbesondere dann, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Unfall beim Betrieb einer Seilbahn herbeigeführt haben.

Zu § 14 (Versicherungspflicht):

Nach § 1 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) sind die Unternehmer („... Betriebsunternehmen ...“) von Seilbahnen dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet. In der Regel wird die Deckung der Schadenersatzansprüche durch den Unternehmer aus dessen betrieblichem Kapital nicht zu erwarten sein. Deshalb besteht für den Unternehmer nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag regeln das Verhältnis zwischen dem versicherten Unternehmen und der Versicherung. Sie gelten damit auch für Versicherungsfälle nach diesem Gesetz.

Die Mitteilungspflicht des Versicherers nach Absatz 2 dient der Feststellung des tatsächlichen Versicherungsstatus („... ausreichenden Haftpflichtversicherungsvertrag“) im jeweiligen Unternehmen und der damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeit der Unternehmen, Schadenersatz leisten zu können.

Zu § 15 (Mitteilungspflicht):

Diese Mitteilungspflichten des Unternehmers tragen maßgeblich dazu bei, dass die Aufsichtsbehörden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wahrnehmen können.

Mitteilungspflichtig sind alle Vorkommnisse, die für die Betriebssicherheit der jeweiligen Seilbahn von Bedeutung sind oder von Bedeutung sein können. Dabei handelt es sich insbesondere um Unfälle, Havarien oder durch Witterungseinflüsse verursachte Schäden. Aber auch personelle oder vermögensrechtliche Veränderungen im Unternehmen sind mitteilungspflichtig, da diese unter Umständen zur Einstellung des Betriebs der jeweiligen Bahn führen können.

Die Verpflichtung zur Unverzüglichkeit der Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde resultiert aus dem stets gegebenen öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der jeweiligen Seilbahn.

Zu § 16 (Allgemeine Aufsicht):

Diese Bestimmung legt die grundlegende Verantwortung der Aufsichtsbehörden zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes fest und erteilt den Behörden in Absatz 2 die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Vollmacht. Für das eingeräumte Besichtigungs- und Prüfrecht, das auf die Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde abstellt, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu § 17 (Widerruf der Genehmigung):

Diese Widerrufsbestimmungen verfolgen den Zweck, für die genannten Fälle die Durchsetzung des öffentlichen Interesses gegenüber dem Unternehmerinteresse an der Bestandskraft für die nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte sicherzustellen. Sie präzisieren insoweit die diesbezüglichen Bestimmungen im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Die übrigen Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (beispielsweise Rücknahme) bleiben unberührt.

Zu § 18 (Anordnung der Beseitigung):

Der zuständigen Behörde wird die Befugnis eingeräumt, die völlige oder teilweise Beseitigung einer Anlage anzuordnen, wenn Gründe vorliegen, die einen Widerruf der Genehmigung nach § 17 erforderlich machen (Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften oder Anordnungen beim Bau und bei durchgeführten Änderungen der Anlage, Einstellung des Betriebs, Insolvenzverfahren).

Zu § 19 (Zuständige Behörde):

Absatz 1 bestimmt den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr als zuständige Aufsichts- und damit auch als Genehmigungsbehörde.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, diese Zuständigkeit durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Benennung von Stellen im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie. Dabei ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ausschließlich für die Benennung von Stellen zuständig, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen haben.

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Rechtsgüter des Bremischen Seilbahngesetzes, insbesondere die Betriebssicherheit der Seilbahnen, müssen im öffentlichen Interesse durch Bußgeldandrohungen geschützt werden. Der Katalog beschränkt sich hierbei auf eine Bußgeldbewehrung derjenigen Tatbestände, für deren Vollzug die allgemeinen Sanktionen des Verwaltungsrechts nicht ausreichen.

Zu § 21 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Bremischen Seilbahngesetzes.